



Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Ich beantrage die Beurlaubung der Schülerin / des Schülers

_____, Klasse _____

für den Zeitraum von _____ bis _____.

Folgendes Schul(halb)jahr ist davon betroffen:

- E-Phase 1 Q-Phase 1
 E-Phase 2 Q-Phase 2

Er/Sie wird in diesem Zeitraum folgende Schule besuchen:

Name u. Anschrift der Schule: _____

Land: _____

Vermittelnde Organisation: _____

E-Mailadresse der Schülerin/
des Schülers/eines Elternteils: _____

Die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn wird nach Rückkunft der Schülerin/des Schülers getroffen und basiert auf der Bescheinigung über den Schulbesuch und einem Zeugnis, das die erzielten Leistungen an der Auslandsschule dokumentiert. Sollte dies nicht möglich sein bzw. erstreckte sich die Dauer des Auslandsaufenthaltes auf mehr als ein Jahr, so wird das Schuljahr in der Regel wiederholt.

- Ein Beratungsgespräch über Vorgaben zum Schulbesuch im Ausland hat stattgefunden.
 Die Information zu Auslandsaufenthalten aus der hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) habe ich zur Kenntnis genommen (siehe Anhang, S.2)

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Die Beurlaubung wird antragsgemäß genehmigt.

Die Beurlaubung kann nicht genehmigt werden. Begründung siehe Anlage

Friedberg, den. _____

Schulleiter

Rechtliche Grundlagen für einen Auslandsaufenthalt während der E- bzw. Q-Phase gemäß OAVO vom 20. Juli 2009 in der aktuell geltenden Fassung:

Erster Teil, § 2 **Aufnahmevoraussetzungen**

(5) Wer aus einer genehmigten, aber staatlich nicht anerkannten Ersatzschule oder aus einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule übergehen will oder wer den Schulbesuch länger als ein Jahr unterbrochen hat, muss sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Besuch der Berufsschule und die Erfüllung des Wehr-, des developmentspolitischen Freiwilligen- oder des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie eines einjährigen berufsbezogenen Praktikums gelten nicht als Unterbrechung.

(6) Im Überprüfungsverfahren nach Abs. 5 soll festgestellt werden, ob die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Überprüfungsverfahren wird in Deutsch, der ersten Fremdsprache und Mathematik schriftlich jeweils im Umfang einer Klassenarbeit durchgeführt. In Geschichte oder Politik und Wirtschaft sowie einer Naturwissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung abulegen. Die Anforderungen müssen bei Eintritt zum Schuljahresbeginn jeweils denen der vorangegangenen Jahrgangsstufe entsprechen, für die der Übergang vorgesehen ist. Beim Übergang im laufenden Schuljahr sind die Anforderungen des vorangegangenen Unterrichts der Schule, in die übergegangen werden soll, zugrunde zu legen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Ergebnisses des Überprüfungsverfahrens und nach Maßgabe von Satz 1. Jede Schülerin und jeder Schüler darf in einem Schuljahr nur an einem Überprüfungsverfahren für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe teilnehmen.

Erster Teil, § 3, **Verweildauer**

(4) Ein Besuch einer Schule nach dem Zweiten oder Dritten Teil dieser Verordnung wird auf die Verweildauer angerechnet, nicht jedoch ein Schulbesuch im Ausland von mindestens halbjähriger Dauer nach § 4, den die Schülerin oder der Schüler nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe antritt.

Erster Teil, § 4, **Schulbesuch im Ausland**

(1) Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland sollen gefördert und den Schülerinnen und Schülern soll es ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Die Entscheidung über ein Überprüfungsverfahren nach § 2 Abs. 6 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Findet der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer während der Qualifikationsphase statt, so können auf Antrag Leistungen der Pflichtfächer aus der Einführungsphase bei der Gesamtqualifikation (§ 26) nach § 23 Abs. 5 angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in der Qualifikationsphase einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht hat, entscheidet auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch für Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.